

# UniReport



Goethe-Universität | Frankfurt am Main

Satzungen und Ordnungen

**Ordnung des Fachbereichs Biowissenschaften der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main für den Masterstudiengang Physical Biology of Cells and Cell Interactions mit dem Abschluss „Master of Science (M. Sc.)“ vom 8. Juni 2015 in der Fassung vom 13. Juli 2015**

**Hier: Änderung vom 12. November 2018**

***Genehmigt vom Präsidium am 2. Juli 2019***

Aufgrund der §§ 20, 44 Abs. 1 Nr. 1 des Hessischen Hochschulgesetzes in der Fassung vom 14. Dezember 2009, zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 2017, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Biowissenschaften der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main am 12. November 2018 die nachfolgende Änderung der Ordnung des Masterstudiengangs Physical Biology of Cells and Cell Interactions vom 8. Juni 2015 in der Fassung vom 13. Juli 2015 beschlossen. Diese Änderung hat das Präsidium der Johann Wolfgang Goethe-Universität gemäß § 37 Abs. 5 Hessisches Hochschulgesetz am 2. Juli 2019 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

## **Artikel I**

### **Änderung**

A) Anlage 1: Regelung für besondere Zugangsvoraussetzungen

In Absatz 2 wird die Aufzählung durch einen weiteren Unterpunkt „eine Kopie des Lichtbildausweises“ ergänzt.

B) Anlage 5: Modulbeschreibungen werden wie folgt geändert:

1) Modul 1 wird in der Rubrik „2. Lernergebnisse/Kompetenzziele“

- a. Satz 1 geändert zu „Die Studierenden lernen, sich innerhalb dieses Einführungsmoduls intensiv und selbständig mit den theoretischen wie auch praktischen Inhalten des Studiums auseinanderzusetzen und den Ablauf ihres Studiums mit zu planen.“
- b. Satz 2 geändert zu „Sie lernen, sich in einem wissenschaftlich-englischsprachigen Umfeld zurechtzufinden; eigenständig wissenschaftliche Experimente zu planen und durchzuführen sowie experimentelle Ansätze und Lösungswege nach den Regeln Guter Wissenschaftlicher Praxis kritisch zu bewerten, zu präsentieren und zu diskutieren.“
- c. Satz 3 geändert zu „Die oder der Studierende soll nach Abschluss des Praktikums in der Lage sein, grundlegende, in der Forschung gängige molekularbiologische, protein-biochemische, immunologische, zellbiologische und mikroskopische Arbeitsmethoden zu kennen und sie mit Hilfe einer Arbeitsanleitung eigenständig durchführen zu können.“

- d. Satz 4 geändert zu „Die Studierenden lernen den Umgang mit ausgewählten Datenbanken der Bioinformatik und deren Anwendung.“
  - e. Satz 5 geändert zu „Sie erlangen die Kompetenz, für definierte wissenschaftliche Fragestellungen geeignete Methoden auszuwählen, anzuwenden und diese kritisch zu bewerten.“
- 2) Modul 1 wird in der Rubrik „5. Studiennachweise“
- a. Unter Teilnahmenachweise wird der zweite Punkt geändert zu „Bescheinigung an der Teilnahme der Seminare zu den Themen: Tierschutzgesetz, Bio- und Wissenschaftsethik, Inhalte des Embryonenschutzgesetzes, Gentechnikgesetz, Biologische Sicherheit, Biostoffverordnung, Infektionsschutzgesetz, Arbeitsschutz, die Regeln Guter Wissenschaftlicher Praxis, Grundlagen des Patentrechts.“
  - b. Der Leistungsnachweis „Praktikumsprotokoll mit einem Umfang von 10 bis 15 Seiten“ wird ersetzt durch „Arbeitsbericht (Laborbuch mit einem Umfang von 10 – 30 Seiten)“.
- 3) Modul 1 wird in der Rubrik „6. Modulprüfung“  
Die Angabe „Klausur, 60 min“ wird gestrichen und durch „Klausur, 90 min“ ersetzt.
- 4) Modul 2 wird in der Rubrik „1. Inhalte“
- a. Satz 3 geändert zu „Zusätzlich zu der Ringvorlesung nehmen die Studierenden an einem Seminar zum Thema: „Ausgewählte Kapitel der Zellbiologie“ teil.“
  - b. Satz 5 neu hinzugefügt „In einem weiteren Seminar werden Grundlagen zu Diskussionen, deren Moderation im wissenschaftlichen Umfeld und Ansätze zur Bewertung wissenschaftlicher Arbeiten vermittelt.“
  - c. Vormalig Satz 5 zu Satz 6 und die Anzahl der zellbiologisch orientierten Institutskolloquien von 7 auf 4 reduziert.
- 5) Modul 2 wird in der Rubrik „2. Lernergebnisse/Kompetenzziele“
- a. Satz 2 geändert zu „Die oder der Studierende erlernt wissenschaftliche Forschungskonzepte und wird in die Lage versetzt werden, unterschiedliche Teilgebiete und Paradigmen der Zellbiologie miteinander zu verknüpfen.“
  - b. Satz 4 geändert „Die oder der Studierende referiert seine oder ihre Ergebnisse in Form eines Vortrags und eignet sich in diesem Rahmen die Kompetenz Informationen aus Originalveröffentlichungen zu verarbeiten, an.“
  - c. Satz 5 neu angefügt „Der oder die Studierende wendet ihre oder seine Fertigkeiten zur Führung und Moderation wissenschaftlicher Diskussionen an.“
- 6) Modul 2 wird in der Rubrik „6. Modulprüfung“ die Angabe zur Klausurdauer „45 min“ durch „90 min“ ersetzt.
- 7) Modul 3 wird in der Rubrik „1. Inhalte“
- a. Satz 1 geändert zu „In der Ringvorlesung zu „Ausgewählte Kapitel der Zellbiologie höherer Eukaryonten“ werden den Studierenden thematische Inhalte wie z. B. zelluläre, molekulare, physiologische, strukturbiochemische und physikalische Grundlagen der Entwicklung sowie die Funktion von Zellen höherer Eukaryonten einschließlich Pflanzen vermittelt.“
  - b. Satz 3 geändert zu „Begleitend zu der Ringvorlesung findet das Seminar „Ausgewählte Kapitel der Zellbiologie höherer Eukaryonten“ statt, in dem vorlesungsrelevante Originalveröffentlichungen von den Studierenden referiert werden.“
  - c. Satz 4 geändert zu „In der Vorlesung und dem Seminar „Molekulare Grundlagen der Säuger-genetik“ werden spezifische und aktuelle Konzepte der genetischen Analyse eukaryontischer Gene und ihrer Produkte besprochen wie z. B.: die gezielte Ausschaltung von Genen durch homologe Rekombination; funktionelle Ausschaltung von Genen, Phänotyp Analysen.“

- d. Als neuer Satz nach Satz 5 hinzugefügt „In einem weiteren Seminar werden Grundlagen zu Diskussionen, deren Moderation im wissenschaftlichen Umfeld und Ansätze zur Bewertung wissenschaftlicher Arbeiten vermittelt.“
  - e. Vormalis Satz 6 zu Satz 7 und wie folgt neu gefasst: „Die oder der Studierende nimmt an 4 zellbiologischen orientierten Institutskolloquien teil.“
- 8) Modul 3 wird in der Rubrik „2. Lernergebnisse/Kompetenzziele“
- a. Satz 1 geändert zu „Die oder der Studierende ist nach Abschluss des Moduls mit dem zellbiologischen Grundlagenwissen und dessen Anwendungsmöglichkeiten vertraut.“
  - b. Satz 3 geändert zu „Die oder der Studierende erlernt, Originalveröffentlichungen in Form eines Vortrags darzustellen und zu diskutieren.“
  - c. Satz 4 neu hinzugefügt „Der oder die Studierende wendet ihre oder seine Fertigkeiten zur Führung und Moderation wissenschaftlicher Diskussionen an.“
- 9) Modul 4 wird in der Rubrik „1. Inhalte“
- a. Satz 2 geändert zu „Nach Einarbeitung in aktuelle Literaturarbeiten sollen kritische offene Fragen identifiziert sowie Forschungsstrategien zu deren Lösung entwickelt werden.“
  - b. Satz 3 geändert zu „Das Forschungskonzept kann in Form eines Drittmittelantrages abgefasst werden.“
  - c. Sätze 4 und 5 neu hinzugefügt „In einem Seminar werden übergeordnete wissenschaftliche Themen und Konzepte anhand aktueller Literatur besprochen, wie z. B.: diverse pathologische Konditionen, welche die Zusammenhänge verschiedener zellulärer Mechanismen verdeutlichen. In dem Seminar werden auch ökonomische Aspekte thematisiert, die bei der Erstellung von Drittmittelanträgen relevant sind.“
- 10) Modul 4 wird in der Rubrik „2. Lernergebnisse/Kompetenzziele“
- a. Satz 2 hinzugefügt „Die oder der Studierende kann ökonomische und monetäre Aspekte bei der Entwicklung von Drittmittelanträgen erfassen.“
  - b. Vormalis Satz 3 zu Satz 4 und geändert zu „Die oder der Studierende kann die Relevanz unterschiedlicher, auch sich widersprechender Theorien und Forschungskonzepte beurteilen und in neue Zusammenhänge transferieren.“
- 11) Modul 4 wird in der Rubrik „3. Teilnahmevoraussetzungen“
- a. Satz 1 geändert zu „Erfolgreiches Absolvieren der Pflichtmodule Modul 1, Modul 2 und Modul 3 sowie zwei von drei Wahlpflichtmodulen.“
  - b. Satz 2 ersatzlos gestrichen.
- 12) Modul 6 Masterarbeit wird in der Rubrik Teilnahmevoraussetzungen  
Satz 1 geändert zu „Nachweis von 90 CP“.
- 13) In den Wahlpflichtmodulen 9, 12, 13, 14, 16, 17, 18, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 31, 32 und 33 wird in der Rubrik „5. Studiennachweise“ der Teilnahmenachweis „keine“ gestrichen und durch „regelmäßige Teilnahme hinzugefügt“ ersetzt.
- 14) In den Wahlpflichtmodulen 12, 13, 14, 16, 17, 18, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 31, 32 und 33 wird in der Rubrik „6. Modulprüfung“ die Form und Dauer geändert zu „Protokoll (10 – 30 Seiten) oder Poster (mit Posterpräsentation und anschließender Diskussion) oder Präsentation (Vortrag ca. 20 – 30 Minuten mit anschließender Diskussion).

## Artikel II

### In-Kraft-Treten

Die Änderung der Ordnung für den Bachelorstudiengang Biowissenschaften tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im UniReport/Satzungen und Ordnungen der Johann Wolfgang Goethe-Universität in Kraft und gilt erstmals Wintersemester 2019/20.

Frankfurt am Main, den 18.07.2019

**Prof. Dr. Sven Klimpel**

Dekan des Fachbereichs Biowissenschaften

### Impressum

UniReport Satzungen und Ordnungen erscheint unregelmäßig und anlassbezogen als Sonderausgabe des UniReport. Die Auflage wird für jede Ausgabe separat festgesetzt.

Herausgeber ist die Präsidentin der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main.